

No. 1452. 1545. 31. Aug.

K. Ferdinand meldet dem B. Johann, dass er dessen Klagschrift über die vom Herzog Moritz ausgeschriebene Besteuerung der bischöfl. Unterthanen an den Kaiser gesendet habe, und befiehlt ihm dieser Forderung nicht Statt zu geben, im Fall weiteren Andringens aber sofort Bericht zu erstatten. Wir haben deiner andacht schreiben von wegen der vnbillichen newerung so der hochgeborn Moritz hertzog zu Sachssn ꝛc. gegen deiner andacht stifts Meissn vnderthanen vorhat, in dem das gedachter hertzog dieselben neben seiner lieb aigen vnderthanen zubelegen vnd zu stewern vermaint, alles innhalts vornomen. Vnd dieweil wir ytz bemelts hertzog Moritzn furgenomme newerung dem heiligen Romischen reich in ansehung vnd bedennghung, das der stift Meissn demselben Romischen reich on mittl zuegethan vnd neben anndern des reichs stenden in desselben stewern vnd anlagen bißanhero ye vnd albeg belegt worden ist, abbrichlich nach tailig vnd ganntz vnleidlich befinden, haben wir solliches der notturfft nach an die Ro. Kay. Mt. ꝛc. vnsern lieben brueder vnd herren gelangen lassen des vngetzweifelt vorsehens, ir lieb vnd kay. Mt. werde zu abstellung sollicher vnbillichen furgenommen newerung der gebur nach gnedige einsehung thuen, damit dem heiligen reich an desselben hochhait vnd gerechtighait auch altem gebrauch vnd herkhomen kain schmelerung oder entziehung beschehe. Vnd ist darauf anstat vnd in namen irer kay. Mt. auch fur vnns selbs vnser ernstlicher beuelh an dein andacht, die wolle gedachts hertzog Moritzn vnbillichen vorhaben vnd furnemen keinis wegs stat geben, noch dich derhalben on sonndern der kay. Mt. vnnd gemeiner reichsstende beuelh vorwissen vnd bewilligung mit nichts einlassen, wie dann solliches deiner andacht vber derselben gethanen pflicht, damit dieselb der kay. Mt. vnd dem heiligen reich vorwannt vnd zugethan ist, keinis wegs geburt, sonnder in dem fall ob gleichwol dein andacht von hertzog Moritzn ferrer angehalten wurde, auf ir kay. Mt. vnd gemeine reichsstende waigern vnd also die sachen mit pessten fuegen aufhalten vnd in vortzug bringen. Wo aber deiner andacht oder derselben vnderthanen hieruber ychts beschwerlichs begegnet wurde, das wir vnns doch mit vorsehen wolln, vnns dasselb vnuortzogenlich berichtest, auf das zu hanthabung des heiligen reichs obrighait vnd gerechtighait allten gebrauch vnd herkhomens ferrer die notturfft gehandelt werden mug. Das wollen wir ꝛc. Geben in vnserm kunigkhlichen schloß Prag den letsten Augusti anno ꝛc. im XLV. ꝛc.

Ferdinand.

Ad mandatum domini regis proprium.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1453. 1545. 29. Nov.

Herzog Moritz sichert, da B. Johann zu Befestigungen auf 4 Jahre 2000 Gulden bewilligt hat, den stiftischen Unterthanen Aufnahme in denselben bei feindlichen Einfällen zu.

Von gots genaden wier Moritz hertzog zu Sachssen ꝛc. bekennen vnd thuen kundt —, nachdem vnd als der erwirdige vnsere liber freunt herr Johans bischoff zu Meissen sich hat in ansehung der vhorstehenden geschwinden leufft vnd des gewaldigen eindringenß des Turckens vermögen lassen, vns zu dem vhorhabenden baw der befestung diser vnserer lande zweytausent gulden inwendig vier iharen vnd ein ydes funfhundert gulden zuentrichten, das darkegen des stifts vnderthan vndt vorwannten im fall der noth vnd do got genediglich vhor sein woltt, wan irgendt ein heertzugk in dise landt geschege, mit yhren leyb hab vnd gut in solliche befestigung yhre zuflucht zuhaben, nichts wenigere genommen noch anderere gestalt gehalten werden